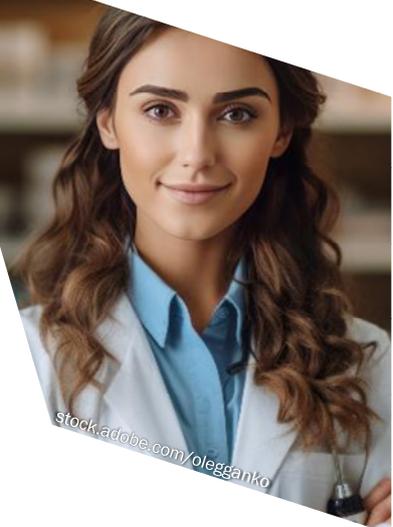


19. Mai 2025

Wichtiges aus dem Verordnungsbereich

Quartalsüberblick 1/2025



Arzneimittel

- S. 02 [Arzneimittel-Richtlinie - Ergänzungen](#)
- S. 03 [\(Notfall-\)Kontrazeptiva verordnen](#)
- S. 04 [Impfungen – Dengue, Meningokokken B, RSV](#)

Heilmittel

- S. 05 [Heilmittel-Richtlinie - Ergänzungen](#)

Hilfsmittel

- S. 06 [Hilfsmittel-Richtlinie - Ergänzungen](#)

Sonstiges

- S. 07 [Digitale Gesundheitsanwendungen](#)
- S. 07 [Verordnungen mit dem T-Rezept](#)

Bitte beachten Sie: Die Reihenfolge der dargestellten Themen sagt nichts über deren Bedeutung aus. Wie wichtig ein Thema für Sie und Ihre Praxis ist, hängt von den individuellen Umständen ab.

Arzneimittel

Arzneimittel-Richtlinie – Ergänzungen

→ <https://www.g-ba.de/richtlinien/3/>

Anlage I: OTC-Übersicht

Pankreasenzyme: Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Regelung auf Grundlage der vorhandenen Evidenz geprüft und festgestellt, dass alleinig porcine Enzyme den Therapiestandard zur Behandlung der in Anlage I genannten schwerwiegenden Erkrankungen darstellen. Fungale Enzyme tun dies nicht. Präparate mit fungalen Enzymen haben weniger günstige biochemische Eigenschaften als aus Pankreas gewonnene Enzyme und sind deshalb klinisch nur begrenzt einsetzbar. Nationale und internationale Leitlinien empfehlen zur Enzymsubstitution bei exokriner Pankreasinsuffizienz einheitlich aus Pankreas gewonnene Enzyme. Es finden sich keine Empfehlungen für den Einsatz von fungalen Verdauungsenzymen bei Jugendlichen und Erwachsenen.

Aus diesem Grund wurde in Nummer 36 das Wort „*Pankreasenzyme*“ ersetzt durch die Wörter „*Aus dem Pankreas gewonnene Enzyme*“.

→ Weitere Details lesen Sie in unserem Verordnung Aktuell unter

<https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2025-DS/KVB-VA-250509-WIS-Pankreasenzyme-verordnen.pdf>

Anlage III: Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse

Gallenwegstherapeutika und Cholagoga: Bei einem Großteil dieser Arzneimittel handelt es sich um Arzneimittel zur Behandlung von Verdauungsbeschwerden (dyspeptischen Beschwerden), besonders bei funktionellen Störungen des ableitenden Gallensystems. Sie unterliegen überwiegend nicht der Verschreibungspflicht und sind für Erwachsene somit grundsätzlich nicht zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig. Da jedoch auch verschreibungspflichtige Arzneimittel in diesem Anwendungsgebiet verfügbar sind, sind diese durch die Regelung in Anlage III Nummer 27 ebenfalls von der Verordnung auszuschließen (Gleichbehandlung).

Durch die Anpassung in Anlage III Nummer 27 zur Arzneimittel-Richtlinie bleibt klargestellt, dass die Verordnung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels zur Behandlung der funktionellen Dyspepsie in der Regel unwirtschaftlich ist (§ 12 Absatz 11 Satz 2 Arzneimittel-Richtlinie).

→ Weitere Details lesen Sie in unserem Verordnung Aktuell unter

<https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2025-DS/KVB-VA-250509-WIS-Gallenwegstherapeutika-Cholagoga-verordnen.pdf>

Arzneimittel-Richtlinie – Ergänzungen

→ <https://www.g-ba.de/richtlinien/3/>

Anlage V: Medizinprodukte

Medizinprodukt	<u>Änderung der Befristung der Verordnungsfähigkeit</u>
Onligol Macrogol 4000	bis 31.12.2028

Anlage VI: Off-Label-Use

- Rituximab beim Mantelzell-Lymphom – Zustimmung eines pharmazeutischen Unternehmers

Anlage XII: Nutzenbewertungen

→ 1. Quartal 2025 unter www.g-ba.de/bewertungsverfahren/nutzenbewertung/

(Notfall-)Kontrazeptiva verordnen

→ <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2025-DS/KVB-VA-250317-WIS-Verordnung-von-Notfall-Kontrazeptiva.pdf>

Der Anspruch auf Notfallkontrazeptiva, der bislang bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres bestand, wurde erweitert und gilt jetzt **für Patientinnen ohne Altersbeschränkung**, sofern Hinweise auf sexualisierte Gewalt vorliegen.

Das Verordnung Aktuell „(Notfall-)Kontrazeptiva verordnen“ wurde entsprechend überarbeitet.

Impfungen

→ <https://www.g-ba.de/richtlinien/3/>

→ <https://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen/impfungen>

Impfungen gegen RSV, Meningokokken B und Dengue

Die Impfungen sind ab sofort über die KVB abzurechnen. Für die Impfung gegen Dengue gilt das bei beruflicher Indikation und berufsbedingter Reiseindikation (§ 11 Abs. 3 SI-RL).

Der Impfstoff gegen RSV und Meningokokken B ist über Ihren Sprechstundenbedarf zu beziehen, während der Impfstoff gegen Dengue über den Namen Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten (eRezept) verordnet wird.

Weitere Details lesen Sie in unseren Verordnung Aktuell zu diesen Einzel-Impfstoffen.

Heilmittel

Heilmittel-Richtlinie - Ergänzungen

- <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2025-DS/KVB-VA-250513-SOP-Videosprechstunde-Heilmittelverordnung.pdf>
- <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2025-DS/KVB-VA-250513-HMP-LHB-Diagnoseliste-ergaenzt.pdf>

Videosprechstunde

Klarstellende Anpassung: In Videosprechstunden und bei telefonischem Kontakt mit bekannten Patientinnen und Patienten sind auch solche Ärztinnen bzw. Ärzte und Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten verordnungsberechtigt, die diese Patientinnen und Patienten gemeinschaftlich unter Zugriff auf die **gemeinsame Patientendokumentation** behandeln (z. B. in BAG, MVZ).

Porto: Um die Kosten für den Versand der Heilmittel-Verordnung an Ihre Patientin bzw. Ihren Patienten abzurechnen, können Sie die Kostenpauschale 40128 ansetzen.

Langfristiger Heilmittelbedarf

Periodische Lähmung: Nach der aktuellen S-1-Leitlinie für Diagnostik und Therapie in der Neurologie für „Myotone Dystrophien, nicht dystrophe Myotonien und periodische Paralysen“ wird eine regelmäßige und lebenslange physiotherapeutische Behandlung auch bei der Periodischen Lähmung empfohlen. Dies soll Kontrakturen und einer Progredienz der Muskelschwäche entgegenwirken. Der Gemeinsame Bundesausschuss kommt daher zu dem Ergebnis, dass neben den anderen therapeutischen Maßnahmen zur Behandlung der Periodischen Lähmung eine langfristige angeleitete Unterstützung mit Maßnahmen der **Physiotherapie und Ergotherapie** sinnvoll ist. Sie trägt zu Folgendem bei:

- Erhalt der Muskelkraft und -funktion,
- Vorbeugung chronischer Muskel- und Gelenkschäden sowie
- Erhalt der Funktionsfähigkeit bei den Aktivitäten des täglichen Lebens der betroffenen Patientinnen und Patienten

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat deshalb beschlossen in die Diagnoseliste den ICD-10-Code G72.3 Periodische Lähmung **aufzunehmen**. Der Beschluss tritt **zum 1. Juli 2025** in Kraft.

Hilfsmittel

Hilfsmittel-Richtlinie – Ergänzungen

- <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2025-DS/KVB-VA-250516-HIP-Hilfsmittelversorgung-komplexe-Behinderungen.pdf>
- <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2025-DS/KVB-VA-250516-HIP-Videosprechstunde-Hilfsmittelverordnung.pdf>

Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen und spezifischen Bedarfen

Übergeordnetes Ziel der aktuellen Anpassungen der Hilfsmittel-Richtlinie ist es, das Prüf- und Genehmigungsverfahren für komplexe und damit ggf. prüfaufwändigere Bedarfssituationen insgesamt zu straffen sowie effizient, verbindlich und transparent zu gestalten. Vorgaben, die das Zusammenwirken der Beteiligten bei der Hilfsmittelversorgung verbessern sollen, wurden herausgestellt. Für verordnende Ärztinnen und Ärzte wird zudem klarer gefasst, wann Kosten für notwendige Hilfsmittel, die aufgrund einer Behinderung für die möglichst selbstständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben benötigt werden, von den gesetzlichen Krankenkassen oder von anderen Sozialleistungsträgern übernommen werden. Unsicherheiten bei der Auswahl der Sozialleistungsträger sollen eine Verordnung nicht verzögern.

Videosprechstunde

Verordnungen für Hilfsmittel können künftig auch in der Videosprechstunde und in Ausnahmefällen auch nach telefonischem Kontakt ausgestellt werden. Die Regelungen orientieren sich im Wesentlichen an denen in anderen Richtlinien zu den sog. „veranlassten Leistungen“, zum Beispiel der Heilmittel-Richtlinie (s. o.).

Demnach ist eine Verordnung per Videosprechstunde und ausnahmsweise per Telefon möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die gesetzlich versicherte Person und ihr Gesundheitszustand einschließlich der funktionellen/strukturellen Schädigungen und alltagsrelevanten Einschränkungen der Aktivitäten und der Teilhabe sind aus unmittelbar persönlicher Behandlung bekannt.
- Die Erkrankung schließt diese Form der Verordnung nicht aus.

Gegebenenfalls wird Ihre Patientin bzw. Ihr Patient gemeinschaftlich unter Zugriff auf die gemeinsame Patientendokumentation behandelt. In dem Fall kann auch die entsprechende Kollegin oder der Kollege die Verordnung ausstellen.

Sonstiges

Digitale Gesundheitsanwendungen

→ <https://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/it-online-services-ti/digitale-gesundheitsanwendungen>

Für die DiGA „elona therapy Depression“ gibt es mit Wirkung zum 1. April 2025 die Gebührenordnungsposition 01479 für die notwendige Verlaufskontrolle und Auswertung dieser DiGA.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat die digitale Gesundheitsanwendungen dauerhaft in das DiGA-Verzeichnis aufgenommen.

- „HelloBetter Schlafen“
- „My7steps App“ zur Reduzierung psychischer Beschwerden und
- „Smoke Free – Rauchen aufhören“

Da das BfArM keine erforderlichen ärztlichen Tätigkeiten für die genannten DiGA bestimmt hat, haben KBV und GKV-Spitzenverband entschieden, für diese keine gesonderten Leistungen in den EBM aufzunehmen. Die Versorgung mit den neuen DiGA ist Bestandteil des Leistungskatalogs der GKV und Bestandteil der berechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen des EBM.

→ Weitere Details lesen Sie in unseren Verordnung Aktuell unter <https://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen#c9425>

T-Rezept

→ <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2025-DS/KVB-VA-250320-SOP-T-Rezept.pdf>

Eine Verschreibung von Arzneimitteln, die die Wirkstoffe Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid enthalten, darf nur auf einem T-Rezept erfolgen.

Für die elektronische Verordnung von T-Rezepten arbeitet die gematik aktuell fachliche Konzepte aus. Eine verpflichtende Einführung ist für das Jahr 2025 nicht geplant.

Details über den Bezug der T-Rezepte, das Ausfüllen und weitere Besonderheiten lesen Sie in unserem Verordnung Aktuell.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr